



# Satzung des Musikverein Schömberg e.V.

## § 1 Name, Sitz und Organisationsbereich

1. Der im Jahre 1977 gegründete Verein führt den Namen „Musikverein Schömberg“ und hat seinen Sitz in Schömberg.
2. Der Organisationsbereich erstreckt sich auf die Gemeindeteile Schömberg, Schwarzenberg, Langenbrand, Oberlengenhardt und Bieselsberg.
3. Der Verein ist Mitglied des Blasmusikerverbandes Baden-Württemberg im Deutschen Volksmusikerbund.
4. Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Calw eingetragen.

## § 2 Zweck, Ziele und Aufgaben des Vereins

1. Der Verein dient ausschließlich der Erhaltung, Pflege und Förderung der Volksmusik.
2. Zu diesem Zwecke erfolgen:
  - a) regelmäßige Übungsabende,
  - b) Veranstaltungen von Konzerten und Platzmusiken,
  - c) Mitwirkung bei weltlichen und kirchlichen Veranstaltungen kultureller Art,
  - d) Teilnahme an Musikfesten des Deutschen Volksmusikerbundes, seiner Unterverbände und Vereine.
3. Der Verein ist ohne jede Absicht auf Gewinnerzielung tätig; er verwendet seine Einnahmen nur zur Bestreitung der auf Rechnung seiner Ziele notwendigen Ausgaben. Er wird zur Wahrung der politischen und religiösen Freiheit seiner Mitglieder nach demokratischen Grundsätzen geführt. Keine Person darf durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch verhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden. Der Verein dient somit gemeinnützigen Zwecken im Sinne der Paragraphen 51-68 Abgabenordnung.

## § 3 Mitgliedschaft (Erwerb und Verlust)

1. Der Verein besteht aus aktiven und fördernden Mitgliedern.
2. Als Mitglied können auf Antrag alle Personen aufgenommen werden, die das 16. Lebensjahr vollendet haben (Zöglinge ab 10 Jahre) und die Zwecke des Vereins fördern und anerkennen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Gegen seine Entscheidung kann die Generalversammlung angerufen werden, die endgültig entscheidet.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt kann auf 31.12. jeden Jahres erfolgen. Er muss gegenüber dem Vorsitzenden oder Schriftführer mindestens 1 Monat vorher schriftlich erklärt werden.  
Wer gegen die Interessen oder das Ansehen des Vereins oder des Deutschen Volksmusikerbundes verstößt, kann vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden. Gegen seine Entscheidung kann die Generalversammlung angerufen werden. Der Ausschluss ist mit Begründung dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Mit der Beendung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch an das Vereinsvermögen. Etwaige vereinseigene Gegenstände sind unverzüglich zurückzugeben.

## **§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an der Generalversammlung teilzunehmen, dort Anträge zu stellen, abzustimmen, sowie die Veranstaltungen des Vereins zu den vom Vorstand beschlossenen Bedingungen zu besuchen. Sie dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglied vom Verein keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen erhalten.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, den von der Generalversammlung festgesetzten Mitgliedsbeitrag zu entrichten.

## **§ 5 Ehrenmitgliedschaft**

1. Personen, die sich um die Volksmusik oder den Verein besondere Verdienste erworben haben, können durch den Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
2. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei und haben zu allen Veranstaltungen des Vereins freien Zutritt.

## **§ 6 Organe**

1. Verwaltungsorgane des Vereins sind:
  - a) die Generalversammlung,
  - b) der Vorstand.
2. Die Organe beschließen, soweit in der Satzung nichts anders bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der sich an der Abstimmung beteiligenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltung gilt als Ablehnung.
3. Mitglieder von Organen dürfen bei den Beratungen und Entscheidungen nicht mitwirken, die ihnen selbst unmittelbare Vor- oder Nachteile bringen können.
4. Über die Sitzungen der Organe ist vom Schriftführer Niederschrift zu fertigen, die den wesentlichen Inhalt der Beratungen enthalten muss. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden gegenzuzeichnen.

## **§ 7 Die Generalversammlung**

1. Die Generalversammlung findet einmal jährlich, und zwar in der Regel in den Monaten Februar/März statt. Sie wird vom Vorstand mindestens 2 Wochen vorher durch öffentliche Bekanntmachung oder Benachrichtigung aller Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung bekannt gegeben.  
Anträge an die Generalversammlung sind spätestens 1 Woche vor ihrer Durchführung schriftlich an den Vorsitzenden zu richten.
2. Der Vorstand kann bei dringendem Bedarf außerordentliche Generalversammlungen einberufen. Er muss dies tun, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe fordern. Für die Bekanntmachung oder Benachrichtigung gilt Absatz 1; jedoch kann nötigenfalls die Frist auf eine Woche verkürzt werden.
3. Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig und öffentlich, soweit nicht durch deren Beschluss zu einem genau bezeichneten Punkt die Öffentlichkeit insolange ausgeschlossen wird.
4. Die Generalversammlung ist zuständig für:
  - a) die Entgegennahme der Geschäfts- und Kassenberichte,
  - b) die Entlastung der Vorstandschaft,
  - c) die Festsetzung des Mitgliedsbeitrags und einer evtl. Aufnahmegebühr (beides gilt solange, bis die Generalversammlung es abändert).
  - d) die Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer,
  - e) die Änderung der Satzung,
  - f) Entscheidung und Einsprüche gegen Beschlüsse des Vorstandes betr. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern,

- g) die Entscheidung über wichtige Angelegenheiten, die der Vorstand an die Generalversammlung überwiesen hat,
- h) die Auflösung des Vereins – und
- i) den Austritt aus dem Deutschen Volksmusikerbund.

## **§ 8 Der Vorstand**

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

1. a) dem Vorsitzenden,  
b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,  
c) dem Kassierer,  
d) dem Schriftführer,  
e) dem Jugendleiter,  
f) dem Materialverwalter,  
g) den 4 Beisitzern (von denen 2 aktive Mitglieder sein sollen), h) dem Dirigenten, wenn er Mitglied des Vereins ist.
2. Der Vorstand wird auf 2 Jahre im rollierenden System von der Generalversammlung gewählt. (Rollierendes System = 1. Vorsitzender Wahl auf 2 Jahre, Stellvertreter zuerst für 1 Jahr, dann Wiederwahl auf 2 Jahre; dasselbe gilt für die 4 Beisitzer). Die Wahl wird durch Abgabe von Stimmzetteln durchgeführt. Wenn kein Mitglied widerspricht, kann durch Zuruf gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig.
3. Der Vorstand wird vom Vorsitzenden nach Bedarf einberufen. Er muss einberufen werden, wenn mindestens 5 Vorstandsmitglieder den Antrag stellen.  
Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 6 Mitglieder anwesend sind. Der Dirigent nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstandes teil, wenn er Nichtmitglied des Vereins ist. Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich.
4. Der Vorstand beschließt über alle Angelegenheiten, soweit nach der Satzung nicht die Generalversammlung zuständig ist.

## **§ 9 Der Vorsitzende**

1. Gesetzlicher Vertreter des Vereins im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.
2. Der Vorsitzende leitet die Generalversammlung und Sitzungen des Vorstandes und sorgt für die Durchführung der Beschlüsse dieser Organe.
3. Im Innenverhältnis wird der Vorsitzende im Falle seiner Verhinderung in allen seinen Rechten und Pflichten durch den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Der Fall der Verhinderung ist Dritten gegenüber nicht nachzuweisen.  
Bei Nichteinhaltung des Vertretungsfalles ist der stellvertretende Vorsitzende dem Verein gegebenenfalls ersatzpflichtig. Der Vorsitzende kann seinem Stellvertreter jederzeit einen speziellen oder allgemeinen Auftrag erteilen.

## **§ 10 Geschäftsführung**

1. Die laufenden Verwaltungsgeschäfte erledigt der Vorsitzende.
2. Der Vorsitzende und sonst in der Verwaltung tätige Mitglieder erhalten nur die Aufwendungen vergütet. (Z.B. Fahrtkosten, Porto, Fernsprechgebühren lt. Nachweis).

## **§ 11 Schriftführer**

Der Schriftführer erledigt den gesamten Schriftverkehr im Einverständnis mit dem Vorsitzenden.

Er führt ein genaues Verzeichnis der Mitglieder und Zöglinge. Der Generalversammlung erstattet der Schriftführer einen Bericht über seine Aufzeichnungen.

## **§ 12 Kassenführung**

Die Kassengeschäfte erledigt der Kassier. Er ist berechtigt:

1. a) Zahlungen für den Verein anzunehmen und zu bescheinigen.
- b) Zahlungen bis zum Betrag von DM 500,- (Fünfhundert) im Einzelfall für den Verein zu leisten, es sei denn, dass der Vereinsvorstand einen anderen Betrag festsetzt.
2. Der Kassier fertigt zu jeder ordentlichen Generalversammlung einen Kassenabschluss, welcher der Generalversammlung zur Anerkennung und Entlastung vorzulegen ist.  
Zwei von der Generalversammlung gewählte Kassenprüfer haben zuvor die Kassenführung zu prüfen und einen Prüfungsbericht abzugeben. Die Kassenprüfer haben darüber jederzeit das Recht, Kassenprüfungen vorzunehmen.

## **§ 13 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 14 Satzungsänderungen**

1. Satzungsänderungen können von jedem Mitglied als Antrag jeweils 1 Woche vor der Generalversammlung gestellt werden.
2. Eine Satzungsänderung kann von der Generalversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Im übrigen gelten für die Satzungsänderungen die Vorschriften des BGB.

## **§ 15 Auflösung**

1. Die Auflösung kann nur dann von einer für diesen Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
2. Bei der Auflösung des Vereins wird das verbliebene Vereinsvermögen der Gemeindeverwaltung Schömberg übergeben mit der Bestimmung, es zu verwalten, bis ein neu gegründeter Musikverein in Schömberg oder Schwarzenberg, oder Langenbrand, oder Oberlengenhardt, oder Bieselsberg mit den gleichen Zielen und Bestrebungen gegründet wird, um es dann dem neu gegründeten Verein zu übergeben. Wird innerhalb von 10 Jahren kein neuer Verein in diesem Sinne in einem dieser Gemeindeteile gegründet, so hat die Gemeindeverwaltung Schömberg das Vermögen mit Zustimmung des Finanzamtes gemeinnützigen Zwecken in den Gemeindeteilen Schömberg, Schwarzenberg, Langenbrand, Oberlengenhardt und Bieselsberg zuzuführen. Bei der Auflösung kann auch eine Verwendung beschlossen werden, wenn das Finanzamt einer anderweitigen Verwendung zustimmt.

7542 Schömberg, den 12. August 1977

Die Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 12. August 1977 verabschiedet.